



**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Herrn
Markus Bollen
p. Adr. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Rat der Stadt Bergisch Gladbach
Postfach 20 09 20

51439 Bergisch Gladbach

Fachbereich 3
Recht, Sicherheit und Ordnung
Konrad-Adenauer-Platz 9
Tel.: 02202 / 14-2636
Fax: 02202 / 14-2323
E-Mail: geschaeftsstelle.fb3@stadt-gl.de

Az.
11.50.05.05-2026/000029

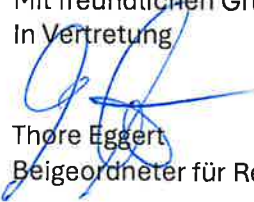
Datum
11.05.2026

**Ihre Anfrage im Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung vom
28.04.2026**

Sehr geehrter Herr Bollen,

in der o.g. Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung fragten Sie zum Thema Hundekot an, wie die Stadt den Zustand der Verunreinigung entgegnet, sei es durch drastische Strafen wie beispielsweise in Köln oder ob man die wahrscheinlich schon beschlossene Chippflicht für Hunde in der EU irgendwie nutzen könne. Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, dass Städte und Gemeinden per Ordnungsverordnung anordnen können, dass Hunde Straßen, Gehwege und Anlagen nicht verunreinigen dürfen und Hundeführer Verunreinigungen sofort zu beseitigen haben. Dies ist in Bergisch Gladbach geschehen: Ausweislich § 5 Abs. 2 und Abs. 2a der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der 2. Änderungsordnung haben alle, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führen, die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Wer einen oder mehrere Hunde ausführt, hat zudem Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen und die mitgeführten Hundekotbeutel oder das entsprechende Behältnis gegenüber Ordnungskräften der Stadt Bergisch Gladbach auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen. Verstöße gegen diese Bestimmungen sind gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 15 der Ordnungsbehördlichen Verordnung als Ordnungswidrigkeiten sanktioniert und können mit einem Verwarngeld geahndet werden, dessen Höhe einzelfallbezogen festzusetzen ist.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Thore Eggert
Beigeordneter für Recht, Sicherheit und Ordnung